

4 Arzt sucht Anwalt

4.1 Wann braucht ein Arzt einen Verteidiger?

Die Frage, wann ein Arzt, der es – sei es als Zeuge, sei es als Beschuldigter – mit einem Strafverfahren zu tun bekommt, einen Strafverteidiger mit seiner Vertretung beauftragen sollte, kann relativ einfach beantwortet werden.

Sobald der Arzt Kenntnis davon erhält, dass er als Beschuldigter geführt wird oder als Zeuge zu einer Angelegenheit befragt werden soll, in der er schnell selbst in Verdacht geraten könnte, liegt es mehr als nahe, sich zeitnah eines anwaltlichen Beistandes es zu bedienen.



Diese frühestmögliche Mandatierung ist – ausgenommen vielleicht für den Geldbeutel des Arztes – nie schädlich. In aller Regel wird der beauftragte Strafverteidiger die angesetzte Vernehmung zunächst absagen, Akteneinsicht beantragen und dann nach Akteneinsicht in Abstimmung mit seinem Mandanten schriftlich Stellung zu den Vorwürfen nehmen.

Wer demgegenüber meint, sich ohne Verteidiger einem Ermittlungsverfahren stellen zu können, nimmt zum Teil erhebliche negative Folgen in Kauf. Dies betrifft insbesondere diejenigen Ärzte, die (tatsächlich oder vermeintlich) unschuldig in strafrechtliche Ermittlungen verwickelt worden sind. Das Vernehmungsangebot der Polizei wird dankbar wahrgenommen, um dem ermittelnden Beamten, der das Verfahren vor allem abschließen will, mit geradezu rührender Naivität erfolglos zu erklären, dass es sich ja tatsächlich ganz anders als in der Strafanzeige dargestellt abgespielt habe. Bei dieser Vorgehensweise überlässt es der Arzt der Polizei, die echten oder vermeintlichen Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens in der Akte schriftlich zu fixieren. Eine Kontrolle inhaltlicher Art kann durch den Arzt dabei nicht durchgeführt werden. Auch erfolgen diese Vernehmungen zu einem Zeitpunkt, an dem der Arzt keine Kenntnis der Akte hat und nur dort mit dem Akteninhalt konfrontiert wird, wo es dem Vernehmungsbeamten sinnvoll erscheint.

Die Erkenntnis, dass eine solche Vernehmung den Betroffenen oftmals noch tiefer in den Strudel der strafrechtlichen Vorwürfe gerissen hat, führt häufig zur (späten) Beauftragung eines Verteidigers, der sich

dann mit den in der Akte fixierten Ermittlungsergebnissen auseinandersetzen muss.

Es ist im Übrigen ein weitverbreiteter Irrglaube, dass die frühe Mandatierung eines Anwaltes bei Staatsanwaltschaft und Polizei den Eindruck erweckt, man sei schuldig und verstecke sich hinter seinem Verteidiger.

Äußerst unklug ist es auch, wenn der betroffene Arzt – dem mit seiner Ladung als Beschuldigter auch mitgeteilt wird, dass er das Recht hat zu schweigen – zwar darauf verzichtet, das Vernehmungsangebot wahrzunehmen, allerdings auch im Übrigen keine weiteren Maßnahmen ergreift. Dies geschieht oftmals unter dem Motto: *„Ich warte mal, was jetzt passiert und kann einen Anwalt immer noch beauftragen, wenn mir die Anklageschrift oder der Strafbefehl ins Haus flattert.“*

Eine solche Haltung ist ein Verzicht auf jegliche Verteidigungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren und führt schlimmstenfalls dazu, dass an sich einstellungsreife Verfahren zu einer kostenintensiven und belastenden Hauptverhandlung mit ungewissem Ausgang für den Betroffenen führen.

Solange die Kenntnis, dass ein Ermittlungsverfahren geführt wird, auf einer schriftlichen Vorladung beruht, hat der betroffene Arzt in der Regel genügend Zeit, einen für ihn passenden Strafverteidiger zu beauftragen. Anders verhält es sich allerdings, wenn bereits in dem Moment der Kenntnisnahme vom Strafverfahren anwaltliche Hilfe benötigt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Ermittlungsbeamte die Praxis- und Wohnanschrift eines Arztes aufsuchen und einen Durchsuchungsbeschluss präsentieren. Auf diese Weise erfährt der Arzt, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren läuft. Gerade im Bereich des Abrechnungsbetruges oder bei sonstigen wirtschaftsstrafrechtlichen Strafverfahren ist eine solche Konstellation nicht unüblich. In diesen Situationen kommt es oft auf die sofortige Anwesenheit eines Verteidigers an, um beispielsweise zu verhindern, dass es im Rahmen der Durchsuchung zu sogenannten Zufallsfunden kommt oder Unterlagen und sonstige Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden, die vom Durchsuchungsbeschluss nicht umfasst sind.

Für einen solchen Fall gibt es – inzwischen in fast allen größeren Städten – einen anwaltlichen Notdienst in Strafsachen. Dieser wird in aller Regel von der örtlichen Strafverteidigervereinigung organisiert, entsprechende Telefonnummern finden sich im Internet.

Sollte ein solcher Notdienst nicht vorhanden sein, kann notfalls auch der Rechtsanwalt kontaktiert werden, der den betreffenden Arzt eigentlich in anderen Angelegenheiten vertritt. Das kann beispielsweise der Anwalt sein, der den Arzt im letzten Haftpflichtprozess vertreten

hat oder in sozialrechtlichen Fragen als Ansprechpartner auftritt. Hier gilt: Besser irgendeinen Rechtsanwalt, als gar keinen Rechtsanwalt.

Zunächst kommt es nur darauf an, während einer potenziell belastenden und gefährlichen Ermittlungsmaßnahme wie einer Durchsuchung einen Beistand zu gewinnen, der einem die Verantwortung dafür abnimmt, sich mit diesem Vorgang angemessen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich sollte – wenn die Durchsuchung beendet ist – in Ruhe überlegt werden, ob es bei der erfolgten Mandatierung bleibt. In aller Regel wird ein sozial- bzw. zivilrechtlicher Kollege wenig Wert darauflegen, auch im strafrechtlichen Bereich tätig zu werden. Auch der Kollege oder die Kollegin, die aufgrund eines Anrufs beim strafrechtlichen Notdienst für die Durchsuchung erreicht wurde, muss nicht notwendigerweise auch die weitere Verteidigung im Verfahren übernehmen.

Je nach Sachverhalt und Vorwurf kann es daher angeraten sein, bereits zu einem frühen Stadium über einen Anwaltswechsel nachzudenken.

4.2 Welchen Anwalt braucht der Arzt?

Wie finde ich aber den richtigen Anwalt für mich als Arzt im Strafverfahren?

Hierauf eine eindeutige Antwort zu geben, fällt schwer, da es den „richtigen“ Anwalt allein nach objektiven Kriterien für den Arzt oftmals gar nicht gibt.

Grundvoraussetzung sollte zunächst natürlich die fachliche Expertise sein, d.h. der Anwalt sollte im (Medizin-)Strafrecht über gewisse Erfahrungen und Kenntnisse als Strafverteidiger verfügen. Das grenzt die Auswahl unter den in Deutschland tätigen Anwälten schon erheblich ein.

Ein weiteres wesentliches Kriterium klingt zunächst selbstverständlich, wird aber oftmals bei der Auswahl des Strafverteidigers nicht beachtet: Der Arzt sollte mit dem Anwalt reden können. Oder einfach ausgedrückt: Sie sollten das, was Ihr Verteidiger Ihnen sagt, verstehen und sich auch mit ihm verstehen.

Ebenso wie Ärzte lieben viele Anwälte es, sich möglichst unverständlich und komplex auszudrücken, weil dies den Eindruck der fachlichen Kompetenz – so meinen diese Kollegen jedenfalls – verstärkt. Bei diesem Typus handelt es sich, so viel kann an der Stelle gesagt werden, in der Regel nicht um den Verteidiger, dessen Beauftragung ernsthaft in Erwägung gezogen werden sollte.

Ein guter Strafverteidiger sollte ebenso wie ein guter Arzt in der Lage sein, komplexe Sachverhalte verständlich zu erklären.